

Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Vom 14. September 1941

Der Kantonsrat von Solothurn
in Vollziehung von Artikel 401 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom
21. Dezember 1937¹⁾

beschliesst:

Erster Teil

Das kantonale Strafrecht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches: Allgemeiner Teil

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), Artikel 1-110, gelten auch für das nach Artikel 335 StGB dem Kanton vorbehaltene Strafrecht (Übertretungs-, Verwaltungs-, Disziplinar-, Prozess- und Steuerstrafrecht), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2. Fahrlässigkeit

Die fahrlässig begangenen Übertretungen des kantonalen Strafrechts sind auch strafbar, sofern nicht nach dem Sinne der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung strafbar ist.

§ 3. Strafandrohungen

¹⁾ Die in den kantonalen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen besonderen Stafandrohungen des Übertretungs-Strafrechts bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit dem StGB in Widerspruch stehen. An Stelle von Gefängnis tritt Haft von gleicher Dauer; die Haftstrafe darf jedoch 3 Monate nicht übersteigen (Art. 39 StGB).

¹⁾ SR 311.0.

311.1

² Wenn gegen die Übertretung eines bisherigen in Kraft bleibenden Gesetzes oder einer Verordnung Bestrafung ohne Bestimmung der Art und des Masses angedroht wird, gilt als Strafe eine Busse bis 100 Franken.

§ 4. Strafbestimmungen in Verordnungen des Kantonsrates, Regierungsrates und der Gemeinden

¹ Der Kantonsrat und der Regierungsrat sind befugt, in ihren Verordnungen und Beschlüssen im Rahmen der Verfassung und der Gesetze Strafbestimmungen über die Widerhandlungen gegen die Vorschriften ihrer Erlasse aufzunehmen.

² Die gleiche Befugnis steht den Gemeinden zu für die von ihnen zu erlassenden Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse. Die von den Gemeinden aufgestellten Strafbestimmungen sind innerhalb der Kompetenz des Friedensrichters zu halten und vom Regierungsrat zu genehmigen, bevor sie Rechtskraft erlangen.

Zweiter Abschnitt

Besondere Bestimmungen - Einzelne Übertretungen

Erster Titel

Übertretungen gegen Leib und Leben

§ 5. Unterlassung der Anzeige in Notwehr und Notstand

Wer in der Notwehr oder in einem Notstand einen Menschen verletzt oder getötet hat und es unterlässt, den Vorfall ohne Verzögerung einer Polizeibehörde anzuzeigen, wird mit Busse bestraft.

§ 6. Unterlassung der Nothilfe

¹ Wer es unterlässt, einem Menschen in Lebensgefahr beizustehen, obwohl ihm dies den Umständen nach zugemutet werden könnte,

² wer der Aufforderung eines Polizeibeamten, ihm zur Nothilfe Beistand zu leisten, ohne genügenden Grund nicht nachkommt,

³ wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten oder sie dabei stört,

⁴ wird mit Haft oder Busse bestraft.

§ 7. Niederkunfts-Verheimlichung

Die Mutter, die ihre Niederkunft verheimlicht, wird, sofern nicht Kindestö-
tung (Art. 116 StGB) vorliegt, mit Haft oder Busse bestraft.

Zweiter Titel

Übertretungen gegen das Vermögen**§ 8. Verunreinigung von fremdem Eigentum**

¹ Wer aus Bosheit oder Mutwillen öffentliche Denkmäler, öffentliche Gebäude und anderes öffentliches Eigentum oder fremdes Privateigentum verunreinigt, wird, sofern nicht Sachbeschädigung vorliegt, mit Haft oder Busse bestraft.

² Die Verunreinigung von fremdem Privateigentum wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 9. Ausbeutung der Leichtgläubigkeit

¹ Wer gewerbmässig die Leichtgläubigkeit der Leute durch Wahrsagen, Horoskopstellen, Traumdeuten, Kartenschlagen, Geisterbeschwörung, Anleitung zu Schatzgraben oder auf ähnliche Weise ausbeutet,

² wer sich öffentlich zur Ausübung dieser Tätigkeiten anbietet,

³ wird mit Haft oder Busse bestraft.

§ 10. Feldfrevel

¹ Wer nicht eingesammelte Feld- oder Gartenfrüchte oder Futter im Wert von nicht mehr als 10 Franken entwendet, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

² Übersteigt der Wert der entwendeten Früchte oder des Futters den Betrag von 10 Franken, so wird die Tat nach den Bestimmungen über Diebstahl oder Entwendung bestraft.

³ Hat der Täter aus Not gehandelt, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

§ 11. . . .¹⁾

Dritter Titel

Gefährdung der Jugend**§ 12. Vertrieb von Schundliteratur, unbefugte Vorführungen von Filmen**

¹ Wer Bücher, Schriften, Drucksachen, Plakate, Filme, Fotografien, Bilder oder andere Gegenstände, die zur Begehung von Verbrechen anreizen oder dazu Anleitung geben, eine sittenverderbende Wirkung ausüben oder sonstwie groben Anstoss erregen, herstellt, verkauft, verleiht, öffentlich ausstellt oder aufführt oder sonstwie in Verkehr bringt,

² wer durch Vorträge oder durch ähnliche Mittel auf die Jugend in sittenverderbender Weise einwirkt,

¹⁾ Aufgehoben durch Art. 94 Ziff. 3 und 4 SVG.

311.1

³ wer in Jugendvorstellungen nicht kontrollierte Filme oder Filmstücke zur Schau stellt,

⁴ wird, sofern nicht die Artikel 204 und 212 StGB zutreffen, mit Haft oder Busse bestraft.

Vierter Titel

Gemeingefährliche Übertretungen

§ 13. Gefährdung durch verbotenes Schiessen

Wer bei Hochzeiten, Kindstauen oder anderen Anlässen ohne polizeiliche Bewilligung Schiessereien veranstaltet, wird mit Busse bis 50 Franken bestraft.

§ 14. Wer unberechtigterweise Schusswaffen, scharfe Munition oder gefährliche Sprengstoffe an Kinder und Jugendliche unter 19 Jahren, an Geisteskranke oder Bevormundete abgibt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

§ 15. Gefährdung durch Ausführung von Bauarbeiten

¹ Wer da, wo eine Gefahr besteht, Sicherheits- und Warnvorrichtungen, wie Warnungszeichen bei Dachreparaturen und dergleichen, nicht anbringt und dadurch Personen gefährdet,

² wer Gas-, Wasser- und Elektrizitätseinrichtungen fehlerhaft und nicht vorschriftsgemäss ausführt und dadurch Personen gefährdet,

³ wird mit Haft oder Busse bestraft.

⁴ Die Änderung der fehlerhaften Einrichtung auf Kosten des Schuldigen kann im Urteil angeordnet werden.

§ 16. Gefährdung durch Nichtbeseitigen von Einrichtungen, Offenlassen von Gruben u. dgl.

¹ Wer trotz erfolgter Warnung durch die Polizei es unterlässt, gefahrdrohende Einrichtungen oder auffällige Bestandteile von Gebäuden zu beseitigen,

² wer an Stellen, wo Gefahr für Personen besteht, Gruben, Brücken, Kellereingänge und dergleichen zur Nachtzeit offenlässt,

³ wird mit Haft oder Busse bestraft.

§17...¹⁾)

§ 18. Störung des Verkehrs

Wer das freie und sichere Befahren oder Begehen der öffentlichen Strassen und Wege gefährdet, insbesondere durch Aufstellen, Verlegen oder Liegenlassen von Gegenständen, wird mit Haft oder Busse bestraft.

¹⁾ § 17 aufgehoben durch Art. 31 Abs. 2, 90 Ziff. 1 und 91 Abs. 1 und 2 SVG.

§ 19. Vernachlässigung eines Geisteskranken

Wer die Pflege eines gefährlichen Geisteskranken oder dessen Aufsicht pflichtwidrig vernachlässigt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

§ 20. Gefährdung durch Tiere

¹ Wer ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält,

² wer ein wildes oder böses Tier nicht gehörig verwahrt oder die Vorsichtsmassregeln, speziell die Schutzmassnahmen gegen die Wutkrankheit, zu denen er nach den Umständen verpflichtet ist, vernachlässigt,

³ wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Tiere herbeiführt,

⁴ wer einen Hund böswillig auf Menschen oder Tiere hetzt, oder, soweit es in seiner Macht steht, nicht zurückhält,

⁵ wird mit Haft oder Busse bestraft.

Fünfter Titel

Übertretungen gegen den öffentlichen Frieden*§ 21. Unerlaubte Selbsthilfe*

Wer sein vermeintliches oder wirkliches Recht, wenn es bestritten ist, eigenmächtig und mit Umgehung amtlicher Hilfe geltend macht, ist mit Haft oder Busse zu bestrafen. Die Bestrafung findet nur auf Antrag des Verletzten statt.

§ 22. Beschädigung von Bekanntmachungen

Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen (Verordnungen, Befehle, Anzeigen usw.) oder befugterweise angebrachte Plakate böswillig wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

§ 23. Ruhestörung, Trunkenheit und unanständiges Benehmen

¹ Wer die öffentliche Ruhe und Ordnung durch groben Unfug oder Nachtlärm stört,

² wer sich öffentlich ein unanständiges, Sitte und Anstand verletzendes Benehmen zuschulden kommen lässt, insbesondere in angetrunkenem Zustande Skandal verübt,

³ wird mit Haft bis 8 Tage oder Busse bestraft.

⁴ Ist der Täter Gewohnheitstrinker, so kann ihn der Richter bei Rückfall nach Artikel 44 StGB in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

311.1

§ 24. Öffentliche Belästigung

¹ ...¹⁾

² wer aus Arbeitsscheu oder Habsucht bettelt, oder Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, trotz vorangegangener behördlicher Verwarnung zum Bettel ausschickt,

³ ...²⁾

⁴ wird mit Haft oder Busse bestraft.

⁵ Der Richter kann dem Täter die elterliche Gewalt entziehen (Art. 53 StGB)

...³⁾

⁶ Ist der Täter Ausländer, so kann auf Landesverweisung erkannt werden (Art. 55 StGB).

§ 25. Beunruhigung der Bevölkerung und falscher Alarm

¹ Wer vorsätzlich die Bevölkerung durch falsche Nachrichten oder falschen Alarm in Angst und Schrecken versetzt,

² wer durch wissentlich falsche Meldung Organe des öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheits- oder Hilfsdienstes (Polizei, Feuerwehr, Sanität, Rettungsstationen usw.) alarmiert,

³ wer durch wissentlich falsche Meldung Medizinalpersonen (Ärzte, Tierärzte, Apotheker) und Hebammen alarmiert,

⁴ wird mit Haft oder Busse bestraft.

⁵ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

§ 26. Missbrauch des Telefons und von Alarmvorrichtungen

¹ Wer aus Bosheit oder Mutwillen die telefonischen Einrichtungen⁴⁾, Läutwerke oder Alarmvorrichtungen zu Beunruhigung oder Belästigung eines andern missbraucht,

² wer mit seinem Radioapparat oder einer ähnlichen Einrichtung die Nachbarschaft stört, sofern nicht eine strengere Strafbestimmung in Anwendung kommt,

³ wird mit Haft bis 8 Tage oder Busse bis 100 Franken bestraft.

§ 27. Unbefugtes Herstellen von Schlüsseln, Siegeln und Stempeln

¹ Wer Schlüssel, Stempel oder Siegel anfertigt oder anfertigen lässt, in der Absicht, sie rechtswidrig zu gebrauchen,

² wer, ohne sich über die Berechtigung des Bestellers zu vergewissern, diese Gegenstände anfertigt oder liefert,

³ wird mit Haft oder Busse bestraft.

⁴ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

¹⁾ § 24 Abs. 1 aufgehoben durch § 36 lit. a EG fÜF vom 2. Dezember 1984. GS 89, 613.

²⁾ § 24 Abs. 3 aufgehoben durch § 36 lit. a EG fÜF vom 2. Dezember 1984.

³⁾ Aufgehoben durch BG vom 18. März 1971 betreffend Änderung des StGB.

⁴⁾ Art. 179^{septies} StGB gilt nur für dem Telefonregal unterstellte Telefonanlagen.

§ 28. Unbefugtes Erbrechen von Verschlüssen oder Siegeln und Öffnen von Briefen oder Paketen

Wer vorsätzlich und unbefugterweise Verschlüsse oder Siegel erbricht, Briefe oder Pakete öffnet, wird, sofern die Handlung nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fällt, mit Busse bestraft.

§ 29. Beseitigung einer Leiche

¹ Wer eine Leiche oder Teile einer Leiche heimlich beiseite schafft, aussetzt oder verbrennt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Wer eine Leiche ohne Anzeige an die Behörde, jedoch nicht heimlich, beisetzen lässt, wird mit Busse bestraft.

§ 30. Störung des Unterrichtes

Wer böswillig den Unterricht einer öffentlichen Lehranstalt stört, wird, sofern nicht eine strengere Bestimmung in Anwendung kommt, mit Busse, im Wiederholungsfalle mit Haft oder Busse bestraft.

§ 30^{bis}.¹⁾ Verbotene Filme

Wer Filme, die eine verrohende Wirkung ausüben, zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen aufreizen oder in gemeiner Weise Menschen oder Menschengruppen verächtlich machen, herstellt, verleiht, öffentlich aufführt oder sonstwie in Verkehr bringt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Sechster Titel

Übertretungen gegen die staatliche Ordnung

§ 31. Ungehorsam gegen die Polizei

Wer der Anordnung oder Aufforderung nicht nachkommt, die ein Polizeibeamter innerhalb seiner Befugnisse erlässt, wird mit Haft bis 8 Tage oder Busse bestraft.

§ 32. Weigerung der Namensangabe, Irreführung von Behörden und Beamten

Wer einer Behörde oder einem Beamten in Ausübung der Amtspflicht die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung oder andere Angaben über seine Person verweigert oder unrichtig macht, wird mit Haft bis 8 Tage oder mit Busse bestraft.

§ 33. Begünstigung der Entweichung

Wer vorsätzlich die Entweichung von Straf- oder Untersuchungsgefangenen sowie von Anstaltsversorgten begünstigt, insbesondere wer solchen Unterschlupf gewährt oder Zivilkleider zur Verfügung stellt, wird, sofern nicht eine strengere Strafbestimmung in Anwendung kommt, mit Haft oder Busse bestraft.

¹⁾ § 30^{bis} eingefügt am 6. Juni 1971; GS 85, 572.

311.1

§ 34. . . .¹⁾

§ 35. *Verbotene Kollekten*

¹⁾ Wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld oder andern Beiträgen oder von Unterschriften hierzu von Haus zu Haus veranstaltet, wird mit Busse bestraft.

²⁾ Das gesammelte Geld und die Unterschriftenbogen können konfisziert werden.

Siebenter Titel

Übertretung der Fiskalhoheit

§ 36. . . .²⁾

Zweiter Teil

Einführungsbestimmungen

Erster Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

§ 37. . . .³⁾

§ 38. . . .⁴⁾

§ 39. *Zuständigkeit des Regierungsrates*

Der Regierungsrat ist in folgenden im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen zuständig:

1. . . .⁵⁾
2. Vollzug der Bussen und Umwandlungsstrafen (Art. 49 StGB);
3. . . .⁶⁾

¹⁾ § 34 aufgehoben durch § 216 GG vom 16. Februar 1992; GS 92, 325.

²⁾ Aufgehoben durch § 9 Abs. 2 lit. d G über das Salzregal vom 7. Dezember 1969; GS 84, 406.

³⁾ § 37 aufgehoben durch § 117 Abs. 2 lit. b GO vom 13. März 1977. GS 87, 195.

⁴⁾ § 38 aufgehoben durch § 117 Abs. 2. lit. b GO.

⁵⁾ Aufgehoben durch § 45 Abs. 2 lit. a G über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991; GS 92, 49.

⁶⁾ Aufgehoben durch § 45 Abs. 2 lit. a G über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991; GS 92, 49.

4. ...¹⁾
5. Anordnung über die Bekanntgabe des Wirtshausverbotes (Art. 56 Abs. 2 StGB);
6. ...²⁾
7. Verfügung über Bussen, Einziehungen, Geschenke und andere Zuwendungen (Art. 381 StGB);
8. ...³⁾
9. ...⁴⁾
10. ...⁵⁾
11. ...⁶⁾
12. Bezeichnung des Facharztes zur Entgegennahme der Anzeige nach Artikel 120 StGB.

§ 39^{bis}. 7) Zuständigkeit des Polizei-Departementes

Zum Entscheid über die probeweise Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäfts (Art. 54 Abs. 2 StGB) und zum Entscheid über den probeweisen Aufschub des Vollzuges der Landesverweisung bei bedingter Entlassung (Art. 55 Abs. 2 StGB) ist das Polizei-Departement zuständig.

§ 40. Zuständigkeit des Regierungsrates zum Erlass von Verordnungen

¹⁾ Der Regierungsrat erlässt die nötig werdenden Vollzugsverordnungen.

²⁾ Er erlässt je eine Verordnung über

³⁾ Die Jugendrechtspflege, unter anderem die Organisation des Jugendamtes, die Bestimmung der Lokalitäten zur Ausübung der Jugendrechtspflege, die Mitwirkung freiwilliger Vereinigungen (Art. 370 StGB), den Vollzug, speziell den Schularrest, die Strafe der Einschliessung (Art. 95 und 385 StGB), die Fürsorgestellen und die Festlegung und Tragung der Versorgungskosten (Art. 373 StGB),

⁴⁾ ...⁸⁾

⁵⁾ die Führung des Strafregisters (Art. 359 ff. StGB).

§ 41. Zuständigkeit des Regierungsrates zum Erlass einer Verordnung über die Abgabe von Waffen

Der Regierungsrat ist zuständig, auf dem Ordnungswege Bestimmungen über die Abgabe von Waffen, Munition und Sprengstoffen an Zivilpersonen, über den Besitz und das Tragen von Waffen, Munition und

¹⁾ Aufgehoben durch § 45 Abs. 2 lit. a G über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991; GS 92, 49.

²⁾ Aufgehoben durch § 45 Abs. 2 lit. a G über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991; GS 92, 49.

³⁾ Aufgehoben durch § 45 Abs. 2 lit. a G über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991; GS 92, 49.

⁴⁾ Aufgehoben durch § 45 Abs. 2 lit. a G über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991; GS 92, 49.

⁵⁾ Aufgehoben durch § 45 Abs. 2 lit. a G über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991; GS 92, 49.

⁶⁾ Aufgehoben durch § 45 Abs. 2 lit. a G über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991; GS 92, 49.

⁷⁾ § 39^{bis} eingefügt durch § 227 Abs. 2 lit. a der StPO vom 7. Juni 1970; GS 85, 73.

⁸⁾ § 40 Abs. 4 aufgehoben durch § 45 Abs. 2 lit. a G über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991 GS 92, 49.

311.1

Sprengstoffen durch solche Personen sowie über die Konfiskation derselben zu erlassen.¹⁾

§ 42. . . .²⁾

§ 43. . . .³⁾

§ 44. Hinweis auf die Strafprozessordnung

Alle Verfahrensvorschriften sind im Gesetz über die Strafprozessordnung für den Kanton Solothurn geordnet, soweit nicht in diesem Gesetze Sondervorschriften enthalten sind.

Zweiter Abschnitt

Die Jugendrechtspflege

Erster Titel

Organisation

§§ 45-56. . . .⁴⁾

Zweiter Titel

Verfahren

§§ 57-82. . . .⁵⁾

Dritter Titel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 83. Ergänzung des Gebührentarifs

Die Gebühren (Staatsgebühren, Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen) werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

¹⁾ BGS 512.215.

²⁾ Aufgehoben durch das SVG.

³⁾ § 43 aufgehoben durch § 45 Abs. 2 lit. a G über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3 März 1991.

⁴⁾ §§ 45-56 aufgehoben durch § 117 Abs. 2 lit. b GO vom 13. März 1977. GS 87, 195.

⁵⁾ §§ 57-82 aufgehoben durch § 227 Abs. 2 lit. f StPO vom 7. Juni 1970; GS 85, 73.

§ 84. ...¹⁾§ 85. *Übergangsbestimmung*

¹ Ist beim Inkrafttreten des Strafgesetzbuches ein Verfahren wegen einer Handlung anhängig, die das neue Gesetz nicht mit Strafe bedroht oder für die ein Strafausschlussgrund gilt, so ist das Verfahren einzustellen.

² Ist beim Inkrafttreten des Strafgesetzbuches bei der Untersuchungsbehörde oder beim Gericht ein Verfahren wegen einer Handlung anhängig, die nach dem neuen Recht als Übertretung strafbar ist, so wird das Verfahren von den Behörden, die sich bereits damit befasst haben, zu Ende geführt.

§ 86. ...²⁾§ 87. *Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere.

1. das Strafgesetzbuch vom 25. Oktober 1885 mit der Ziffer IV des Gesetzes betreffend Abänderung des Prozess- und Strafrechts vom 26. Mai 1926;
2. die Strafbestimmungen des Gesetzes über den Betrieb von Geld- und Betreibungsgeschäften vom 25. Februar 1879 (Wuchergesetz).
3. § 8 Ziffer 2 des Gesetzes betreffend Organisation des Gemeindewesens vom 22. Oktober 1871;
4. §§ 4 und 5 des Einführungsgesetzes für den Kanton Solothurn vom 27. Mai 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs;
5. das Gesetz betreffend den bedingten Straferlass vom 29. Oktober 1911;
6. das Gesetz über die Kompetenz des Regierungsrates betreffend Strafbestimmungen in Verordnungen vom 4. März 1865.

§ 88. ...³⁾§ 89. *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1942 in Kraft.

¹⁾ Obsolet. Die Besoldung des Jugendanwalts richtet sich nach der Besoldungsverordnung des Kantonsrates; BG5 126.511.1.

²⁾ Obsolet.

³⁾ Der Beschluss des Kleinen Rathes über die Sicherstellung der Aarebölder von Staad bis Olten vom 20. Hornung 1810 ist durch den RRB über den Schutz der Fluss- und Seeufer gegen die Verbauung mit verunstaltenden Gebäulichkeiten und Schutz der Schilfbestände vom 12. Mai 1942, das G über die Polizei an Sonn- und Feiertagen vom 13. Februar 1869 durch das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 aufgehoben worden.